

Bewirtschaftungsentgelt gemäss Art. 26 EnFV

Produzenten in der Direktvermarktung erhalten pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt. Ab der Produktionsperiode Q2/2023 wird das Bewirtschaftungsentgelt monatlich festgelegt und in die Berechnung des variablen Anteils fliessen die tatsächlichen Ausgleichsenergiepreise ein.

Grundlagen:

- **EnFV:** https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/766/de#art_26
- **Berechnungsmethode:** Für die Berechnungsmethode verweisen wir auf den erläuternden Bericht vom 24. Mai 2023 zur Revision der Energieförderungsverordnung
<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11402>
- **Ausgleichsenergiepreise:** <https://www.swissgrid.ch/de/home/customers/topics/bgm/balance-energy.html>
- **Währungsumrechnung:** Für die Währungsumrechnung der Ausgleichsenergiepreise werden die unter folgendem Link publizierten Monatsmittelkurse verwendet: <https://www.rates.bazg.admin.ch/estv>

Publikation: Die Publikation erfolgt vierteljährlich, jeweils in der dritten Woche eines Quartals in der Tabelle auf der folgenden Seite.

Bewirtschaftungsentgelt [Rp./kWh]

Monat	Photovoltaik- und Windenergieanlagen	Wasserkraftanlagen	Kehricht- verbrennungsanlagen	Übrige Biomasseanlagen
04.2023	1,62	0,70	0,28	0,70
05.2023	1,24	0,55	0,24	0,55
06.2023	1,32	0,58	0,25	0,58